

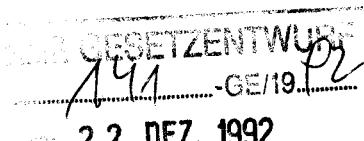


aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
Tel. (0222) 50165

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

-

SV-ZB-1211

Durchwahl 2480

FAX

Datum
18.12.1992

23. Dez. 1992 *Nenig*
St. Zayk

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (19. Novelle zum GSVG)
Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Klaus Vogler



Der Direktor:

iA

Wolfgang Litsch

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen Unser Zeichen
Zl.20.622/2-2/92 SV-1211/92314/0002/M/Ep

☎ Durchwahl
2230
FAX

2480
23.11.1992
Datum

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (19. Novelle zum GSVG); STELLUNGNAHME

Der Großteil der im Entwurf einer 19. Novelle zum GSVG enthaltenen Änderungen ist auch im Entwurf einer 51. Novelle zum ASVG vorgesehen. Deshalb wird auf die entsprechenden Einwände in der Stellungnahme zum Entwurf einer 51. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu den geplanten Änderungen, die nur das GSVG betreffen, wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z 2 und Z 70 (§§ 3 Abs 1 und 143 a neu)

Da nach dem vorliegenden Entwurf die Inanspruchnahme der Alterspension nicht mehr das Erloschensein der Gewerbeberechtigung zum Stichtag voraussetzt, wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Höherversicherungspension aufgehoben. Das ändert aber nichts daran, daß derzeit Höherversicherungspensionen gebühren, die durch das Inkrafttreten des Entwurfs nicht wegfallen. Die Änderung des § 3 Abs 1 sollte daher unterbleiben.

Gemäß § 143 a (neu) gebührt die erhöhte Alterspension nur dann, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßiger zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht bzw. bestanden hat. Dies hätte zur Folge, daß eine derzeit gebührende Höherversicherungspension die Inanspruchnahme der erhöhten Alterspension ausschließt. Da dies sicher nicht beabsichtigt ist, wird vorgeschlagen, in den Übergangsbestimmungen die Inanspruchnahme der erhöhten Alterspension trotz Bezugs einer Höherversicherungspension zuzulassen.

Zu Art. I Z 6 (§ 25 Abs 2)

GSVG-Versicherte führten oft Klage darüber, daß bei gleichem Aktiveinkommen ihre Pension niedriger ist als die Pension von ASVG-Versicherten. Diese Tatsache hat ihre Ursache in der unterschiedlichen Errechnung der Beitragsgrundlage. Für GSVG-Versicherte vermindern die für eine Pflichtversicherung zu entrichtenden Beiträge die Beitragsgrundlage, was einerseits zu einem Entgang von Beitragseinnahmen und andererseits zu niedrigeren Leistungen führt. Nach dem ASVG werden hingegen die Sozialversicherungsbeiträge vom Bruttoentgelt berechnet. Der Entwurf sieht eine Angleichung der Beitragsgrundlagenberechnung für GSVG-Versicherte an die Beitragsgrundlagenberechnung für ASVG-Versicherte vor, die allerdings in drei Etappen, beginnend ab Jänner 1994 erfolgen soll. Es wird angeregt, von der Etappenregelung Abstand zu nehmen und schon ab Jänner 1994 den Gleichklang der Bildung der GSVG-Beitragsgrundlage mit der ASVG-Beitragsgrundlage herzustellen.

Zu Art. I Z 41 (§ 122 a)

Der Entwurf sieht die Berechnung der Bemessungsgrundlage aus den höchsten 180 Monatsbeitragsgrundlagen vor. Die Bestimmung des § 122a hat daher ihren Zweck verloren und sollte aufgehoben werden, wie dies im Entwurf einer 51. Novelle zum ASVG für die Bemessungsgrundlage gemäß § 238 a ASVG erfolgt.

Zu Art. I Z 46 (§ 127 Z 2)

Nach dem vorliegenden Entwurf werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ausschließlich Beitragsmonate herangezogen. Die Zuordnung einer Beitragsgrundlage für Ersatzmonate ist daher nicht erforderlich. Es wird vorgeschlagen, die Z 2 des § 127 Abs 1 des Entwurfs zu streichen.

Zu Art. I Z 49 (§ 129 Abs 7 Z 3)

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage werden nur Beitragsmonate herangezogen. Es wird daher vorgeschlagen, in § 129 Abs 7 Z 3 den Ausdruck "Versicherungsmonate" durch den Ausdruck "Beitragsmonate" zu ersetzen.

Gemäß § 122 Abs 2 Z 1 des Entwurfs bleiben Beitragsmonate, die vor dem 1. Jänner 1958 liegen, außer Betracht. Gemäß § 238 Abs 2 Z 1 ASVG in Fassung des Entwurfs einer 51. Novelle zum ASVG sind nur Beitragsmonate, die vor dem 1. Jänner 1956 liegen, von der Heranziehung zur Bildung der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen. Im Rahmen der Wanderversicherung sollten auch bei Bescheidzuständigkeit des GSVG-Versicherungsträgers ASVG-Beitragsgrundlagen aus den Jahren 1956 oder 1957 für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen werden können.

Es wird vorgeschlagen, in § 129 Abs 7 Z 3 folgenden Satz anzufügen: "Abweichend von der Bestimmung des § 122 Abs 2 Z 1 können auch ASVG-Beitragsmonate, die in den Jahren 1956 oder 1957 liegen, herangezogen werden."

Zu Art. I Z 65 (§ 141 Abs 3)

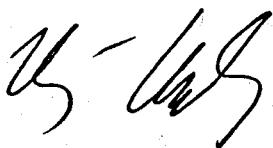
Es fehlt eine Regelung, wie derzeit bestehende Höherversicherungspensionen in künftig anfallende erhöhte Alterspensionen zu integrieren sind. Es sollte in den Übergangsbestimmungen klargestellt werden, ob hiefür die derzeitige Bestimmung des § 141 Abs 3 gilt (die mit 1. Juli 1993 aufgehoben wird), oder ob eine Neuberechnung des besonderen Steigerungsbetrages erfolgt.

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

4. Blatt

Abschließend ersucht die Bundesarbeitskammer ihre Einwände und Anregungen zum vorliegenden Entwurf bei der weiteren Vorgangsweise zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Direktor:

iV

